



BZPG gGmbH

Eingang: 19. Feb. 2020

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Bundesverband Lehrende
Gesundheits- und Sozialberufe
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Mauerfeldchen 29
52146 Würselen

Datum: 18. Februar 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

Dez. 24 - PflBG allg

Auskunft erteilt:

Frau Töppig

ulrike.toeppig@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: H 245

Telefon: (0221) 147 - 2928

Fax: (0221) 147 - 2901

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 9:00 - 11:00 Uhr
mi: 13:00 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

Umsetzung des Pflegeberufgesetzes (PflBG) in Nordrhein-Westfalen

Ihr Schreiben vom 21.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Eingang Ihres Schreibens möchte ich bestätigen. Ihre Anregungen und Änderungswünsche werde ich in einer Dienstbesprechung im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ansprechen.

Erlauben Sie mir bitte, dass ich Ihnen vorab meine rechtliche Einschätzung zur Ausbildung nach dem Pflegeberufgesetz darlege.

Gemäß § 52 Abs. 2 PflBG entscheidet die zuständige Behörde des Landes über den Zugang zur Ausbildung. Der Landesgesetzgeber hat die Bezirksregierungen zu zuständigen Behörden bestimmt und dabei keine Möglichkeit eröffnet, diese Entscheidung an die Pflegeschulen zu delegieren.

Schon nach bisheriger Rechtslage war der mittlere Schulabschluss Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung. In der Vergangenheit hat es sich nur eingeschränkt bewährt, dass es den Schulen überlassen war, die Zugangsvoraussetzungen zu prüfen und zu bestätigen.

Für die Pflegeausbildung hat der Bundesgesetzgeber weitere Zugangsvoraussetzungen bestimmt, sodass ich eine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis für notwendig halte, um eine rechtskonforme Ausbildung in der Pflege zu gewährleisten. Daher bin ich gehalten zu



Datum: 18. Februar 2020

Seite 2 von 2

prüfen, ob die künftige Pflegefachkraft über einen mittleren Schulabschluss verfügt, persönlich zuverlässig und gesundheitlich nicht ungeeignet ist sowie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

Ich bedauere, dass meine Ausführungen zur Praxisbegleitung (Punkt 5 meines Schreibens vom 13.12.2020) missverständlich formuliert sind. Nach § 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) stellt die Pflegeschule durch ihre Lehrkräfte die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Ich werde mich um die geforderte Klarstellung bemühen.

Hinsichtlich der abgefragten Daten in den Listen zu den Kooperationspartnerschaften möchte ich anmerken, dass ich die erbetenen Angaben für erforderlich halte, um prüfen zu können, ob die Ausbildung nach den Vorgaben des Pflegeberufegesetzes und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung durchgeführt werden kann.

Inwieweit alle erbetenen Angaben, auch zu den Lehrkräften, für die Überwachung des Ausbildungsverlaufes und den rechtskonformen Schulbetrieb erforderlich sind, werde ich in der bereits erwähnten Dienstbesprechung mit den Kolleginnen und Kollegen der anderen Bezirksregierungen unter Federführung des Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erörtern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Töppig)